

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 2/96

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen- und Glas-Industrie,
97072 Würzburg, Riemenschneiderstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
21. Januar 1997 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die
Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen
Richter R e h k o p f und die ehrenamtliche Richterin H a a s e
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 25. Oktober 1995 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Witwerbeihilfe aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Kläger war der Ehemann der im Jahre 1933 geborenen Versicherten M. Z. Sie bezog wegen der Folgen eines am 20. Dezember 1965 erlittenen Arbeitsunfalls ab dem 1. Juli 1991 die Vollrente, zuletzt in Höhe von 2.145,80 DM. Außerdem erhielt sie von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinland-Pfalz ab dem 1. Juni 1991 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 403,02 DM. Das Erwerbseinkommen des Klägers war nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) mit 4.190,10 DM im Juni 1991 und 3.090,72 DM im Mai 1992 regelmäßig höher als die Rentenbezüge seiner Ehefrau.

Am 6. Dezember 1988 hatten die Eheleute gegenüber der LVA Rheinland-Pfalz eine übereinstimmende Erklärung über die weitere Anwendung des bis 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben (Art 2 § 18 Abs 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes <ArVNG>).

Am 23. Juni 1992 verstarb die Ehefrau des Klägers. Nach den Feststellungen des LSG war der Tod der Versicherten nicht die Folge des Arbeitsunfalls.

Die Beklagte lehnte es ua ab, dem Kläger aus Anlaß des Todes seiner Ehefrau Witwerbeihilfe zu gewähren, weil wegen der gemeinsamen Erklärung der Eheleute vom 6. Dezember 1988 gemäß § 618 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Vorschrift des alten Hinterbliebenenrechts gemäß § 600 RVO in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden sei. Danach sei eine Witwerbeihilfe nur dann zu gewähren, wenn die verstorbene Versicherte seinen Unterhalt überwiegend bestritten habe, was nach den Einkommensverhältnissen nicht der Fall gewesen sei. § 618 RVO müsse trotz seines Wortlauts auch auf die Beihilfevorschriften angewandt werden (Bescheid vom 16. März 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1993).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Februar 1994). § 618 RVO, bzw die in ihr vorgesehene Erklärung, erfasse nicht lediglich die Hinterbliebenenrente iS des § 590 RVO, sondern auch die Witwerbeihilfe iS des § 600 RVO.

Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 1995). Sowohl nach der alten bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung des § 600 RVO als auch nach dem ab 1. Januar 1986 geltenden Recht werde für die Gewährung der Witwerbeihilfe voraus-



gesetzt, daß im übrigen die Voraussetzungen zur Gewährung der Witwerrente erfüllt seien. Der Tod der Versicherten sei im vorliegenden Fall nicht die Folge eines Arbeitsunfalls gewesen. Ein Anspruch auf Witwerrente nach § 590 RVO in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung scheitere zusätzlich an der durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl I 1450) eingefügten Vorschrift des § 618 Abs 3 RVO. Die Ehegatten hätten die nach dieser Vorschrift erforderliche Erklärung gegenüber der LVA Rheinland-Pfalz abgegeben, als sie sich am 6. Dezember 1988 gemeinsam für die Anwendbarkeit des am 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts entschieden. Danach wäre ein Anspruch auf Witwerrente nicht gegeben, da die verstorbene Versicherte den Unterhalt des Klägers nicht überwiegend bestritten habe. Denn der Kläger habe im maßgeblichen Zeitraum monatlich jeweils ein höheres Einkommen bezogen als seine Ehefrau. Selbst wenn man davon ausgehe, daß die Gewährung von Witwerbeihilfe nicht voraussetze, daß alle übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Witwerrente erfüllt sein müßten, ergebe sich kein anderes Ergebnis. Der Wortlaut des § 618 Abs 3 RVO idF des HEZG beziehe sich zwar nur auf Renten. Die Beihilfenvorschriften seien aber mit den Rentenvorschriften systematisch verbunden, denn die Witwerbeihilfe sei insoweit als eine Art soziale Ersatzleistung anstelle der Rente anzusehen. Aus sozialen Gründen sei ein Ausgleich für die verletzungsbedingte Versorgungslücke geboten. Eine Witwerbeihilfe könne daher auch nur dem zustehen, der nach den persönlichen Voraussetzungen bei einem unfallbedingten Tod rentenberechtigt sein könne. Gehe man davon aus, daß auch die Witwerbeihilfe von § 618 Abs 3 RVO idF des HEZG erfaßt werde, würden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwerbeihilfe nach § 600 Abs 3 RVO in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung beim Kläger nicht vorliegen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger, daß entgegen der Ansicht des LSG die gegenüber dem Rentenversicherungsträger abgegebene Erklärung gemäß § 618 Abs 3 RVO nur auf die laufenden Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwenden sei. Die abgegebene Erklärung beziehe sich nicht auf die Beihilfeleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine anderweitige Interpretation des § 618 Abs 3 RVO würde gegen Art 20 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Der Rechtsstaat könne den Bürgern keine Erklärung abverlangen, deren Tragweite sie nicht übersehen könnten. Die vom LSG vorgenommene „objektiv-teleologische“ Auslegung sei somit unzulässig. Es lasse sich somit nicht feststellen, daß § 618 Abs 3 RVO die gemeinsame Erklärung auf die einmalige Beihilfeleistung gemäß § 600 RVO erstrecken wollte.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1995 und des Sozialgerichts Koblenz vom 24. Februar 1994 sowie den Bescheid vom 16. März 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1993



aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Witwerbeihilfe nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Urteile für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Witwerbeihilfe nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß die Voraussetzungen für diese Leistung nicht erfüllt sind.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der vom Kläger geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherung-Einordnungsgesetzes <UVEG>, § 212 SGB VII).

Nach § 600 Abs 3 iVm Abs 1 RVO idF des Art 1 Nr 7 HEZG erhält der Witwer einer Schwerverletzten (§ 583 Abs 1 RVO), der keinen Anspruch auf eine Witwerrente hat, weil ihr Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalls war, eine einmalige Witwerbeihilfe. Diese Vorschrift des § 600 Abs 3 RVO gilt für Todesfälle ab dem 1. Januar 1986 (§ 617 Abs 1 RVO idF des HEZG). Durch das HEZG wurde § 600 Abs 3 RVO idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I 241) geändert, der einen Anspruch auf Beihilfe für den Witwer davon abhängig machte, daß die verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hatte. Zwar war die verstorbene Ehefrau des Klägers Schwerverletzte iS des § 583 Abs 1 RVO, weil sie wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 20. Dezember 1965 die Vollrente bezog. Auch war nach den Feststellungen des LSG ihr Tod nicht die Folge des Arbeitsunfalls, so daß der Kläger keinen Anspruch auf eine Witwerrente hat (§§ 589 Abs 1 Nr 3, 590 Abs 1 RVO). Gleichwohl steht dem Kläger die Witwerbeihilfe nicht zu. Denn im vorliegenden Fall ist noch § 600 Abs 3 RVO in der bis 31. Dezember 1985 gültigen Fassung nach dem UVNG anzuwenden.

Nach den Feststellungen des LSG hatten die Eheleute am 6. Dezember 1988 gegenüber der LVA Rheinland-Pfalz eine übereinstimmende Erklärung gemäß Art 2 § 18 Abs 3 ArVNG über die weitere Anwendung der für sie bis 31. Dezember 1985 geltenden



Rechtsvorschriften für Renten an Witwen und Witwer abgegeben. Diese Erklärung gilt gemäß § 618 Abs 3 RVO idF des Art 1 Nr 10 HEZG wegen der erforderlichen Einheitlichkeit infolge der Verzahnung von Unfallversicherung und Rentenversicherung (vgl § 1279 RVO aF) bei der Hinterbliebenenversorgung (vgl BT-Drucks 10/3519 S 14) auch für entsprechende Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Vorschrift zwar auf Renten für Witwen und Witwer. Gleichwohl ist diese Vorschrift des § 618 Abs 3 RVO nach den Gesetzesmaterialien, der Systematik des Gesetzes sowie dem Sinn und Zweck der Regelung auch auf die Beihilfe gemäß § 600 RVO, hier der Witwerbeihilfe, anzuwenden.

Nach den Materialien zum HEZG war Ausgangspunkt für die Neuordnung des Hinterbliebenenrechts das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. 3. 1975 (BVerfGE 39, 169). Diese Entscheidung erging zwar zur Gleichstellung von Mann und Frau im Hinterbliebenenrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gegen die dort bestehende Regelung der Hinterbliebenenversorgung angeführten Gründe des BVerfG trafen aber auch auf die gesetzliche Unfallversicherung zu, in der ebenfalls die Voraussetzungen für die Witwenrente und die Witwerrente unterschiedlich waren. Der Gesetzgeber betrachtete es daher als seine Aufgabe, im HEZG auch die Hinterbliebenenversorgung der Unfallversicherung in einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechenden Weise zu regeln (vgl BT-Drucks 10/2677 S 27). Daher wurden durch das HEZG § 600 Abs 3 RVO die Worte "wenn die verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat" gestrichen. Auf Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde nicht nur den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsam für die Weitergeltung des alten Rechts der Hinterbliebenenversorgung zu optieren (BT-Drucks 10/3519 S 13), sondern auch durch die Einfügung der Regelung des § 618 Abs 3 RVO wegen der Verzahnung von Rentenversicherung und Unfallversicherung bei der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt, daß die für einen Zweig abgegebene Erklärung auch für den anderen Zweig Wirkung hat, damit nicht in einem Zweig früheres und in dem anderen Zweig neues Recht angewandt werden (vgl BT-Drucks 10/3519 S 14). Die Wahl der Bezeichnung "Hinterbliebenenversorgung" spricht ebenfalls dafür, daß nicht nur die Rente, sondern auch die Beihilfe erfaßt werden sollte.

Im Leistungskatalog des § 589 Abs 1 RVO werden die Vorschriften über Beihilfen allerdings nicht erwähnt. Das läßt sich damit begründen, daß die Beihilfe anstelle der wegen des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Tod und Arbeitsunfall nicht zu zahlenden Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Bis auf den ursächlichen Zusammenhang müssen die übrigen Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrente erfüllt sein (BSGE 48, 79, 80; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 591; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 600 Anm 5). Daher läßt es sich auch mit der Systematik des Gesetzes vereinbaren, die Übergangsvorschrift des § 618 Abs 3 RVO auf die Beihilfe zu übertragen (vgl BSGE 48, 79 bezüglich



der Übertragung des Leistungsausschlusses bei der Versorgungsehe <§ 594 RVO> auf die Beihilfe). Dies entspricht auch dem Normzweck der Vorschrift. Die Beihilfe soll unfallbedingte Versorgungslücken ausgleichen, von denen die Hinterbliebenen des Schwerverletzten betroffen sind, weil sie wegen des nicht unfallbedingten Todes keine Hinterbliebenenrente erhalten. Die Beihilfe ist insoweit eine Art soziale Ersatzleistung anstelle von Rente (KassKomm-Ricke, § 600 RVO, RdNr 7). Beihilfe kann daher nur dem zustehen, der nach den persönlichen Voraussetzungen dem Grunde nach bei einem unfallbedingten Tod rentenberechtigt sein kann. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Beihilfe gemäß § 600 RVO in den Geltungsbereich des § 618 Abs 3 RVO idF des Art 1 Nr 10 HEZG einzubeziehen (KassKomm-Ricke, aaO; Gitter in Gesamt-Komm, § 600 RVO Anm 2 <ohne Begründung>; aA Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 600 Anm 5 unter Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift). Anderenfalls würde sich nämlich ein sinnwidriges Resultat ergeben. Denn der gemäß § 618 Abs 3 RVO nach altem Recht zu behandelnde Witwer, der nicht von der Ehefrau überwiegend unterhalten wurde, würde nach § 593 RVO aF bei einem unfallbedingten Tod weder eine Witwerrente, noch eine Witwerbeihilfe erhalten, wohl aber bei einem Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Tod der Ehefrau die Beihilfe (KassKomm-Ricke, aaO; BSGE 48, 79, 81 bzgl eines Anspruchs auf Witwenbeihilfe gem § 600 Abs 1 RVO im Falle eines Leistungsausschlusses gem § 594 RVO). Es entspricht daher auch dem Sinn und Zweck § 618 Abs 3 RVO idF des Art 1 Nr 10 HEZG auf die Beihilfe gemäß § 600 RVO anzuwenden.

Entsprechend der Erklärung der Eheleute, wonach für sie die bis 31. Dezember 1985 geltenden Rechtsvorschriften für Hinterbliebenenrenten anzuwenden sind, hat der Kläger nach dem anzuwendenden § 600 Abs 3 iVm Abs 1 RVO in der bis 31. Dezember 1985 gültigen Fassung, keinen Anspruch auf Gewährung einer Witwerbeihilfe, weil seine verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt nicht überwiegend bestritten hat.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

